

Leitfaden zum Aufnahmeverfahren einer Mitgliedschaft in der „Konferenz bibeltreuer Ausbildungsstätten e.V.“

Das Aufnahmeverfahren zur Mitgliedschaft in der KbA beinhaltet drei wesentliche Schritte:

1. Alle sich bewerbenden Ausbildungsstätten müssen **einen schriftlichen Antrag** an den Vorstand der KbA stellen. Dieser kann per E-Mail an info@kbaonline.de versandt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass
 - a. die Ausbildungsstätte die Voraussetzung von § 4 der *Satzung** erfüllt
 - b. das Lehrerkollegium die *Glaubensgrundlage* der KbA teilt
 - c. das von der Mitgliederversammlung im Jahre 2003 verabschiedete *Memorandum zur Bibeltreue** als Grundlage akzeptiert und geteilt wird
 - d. die Ausbildungsstätte sich an die von der Mitgliederversammlung im Jahr 2010 beschlossene *Selbstverpflichtung zum Umgang mit akademischen Graden** hält

* Diese Dokumente werden Ihnen auf Anfrage zugesandt. Bitte schreiben Sie eine entsprechende E-Mail an info@kbaonline.de

2. Mit dem schriftlichen Antrag ist eine **Kurzvorstellung** der antragstellenden Ausbildungsstätte einzureichen. Diese Kurzvorstellung wird gemeinsam mit der Einladung zur jährlichen Konferenz an alle Mitglieder der KbA versandt, damit diese sich im Vorfeld ein Bild von der Ausbildungsstätte machen können. Der Vorstand bespricht den Antrag bei seiner nächsten Sitzung und legt ihn bei der Mitgliederversammlung vor.
3. Die antragstellende Ausbildungsstätte sollte an der nächst stattfindenden **Konferenz vertreten sein**, um sich in der Mitgliederversammlung kurz selbst vorzustellen und für Rückfragen der Mitglieder zur Verfügung zu stehen. Nach der Vorstellung wird in der Mitgliederversammlung über die Aufnahme abgestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Größe der Ausbildungsstätte und ist wie folgt gestaffelt:

- Kurzschulen: 80,- €
- Langschulen bis 50 Schüler / Studierende: 160,- €
- Langschulen mit mehr als 50 Schülern / Studierenden: 240,- €

Die Gebühren werden jährlich erhoben und müssen innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres bezahlt werden.